

Amtsblatt



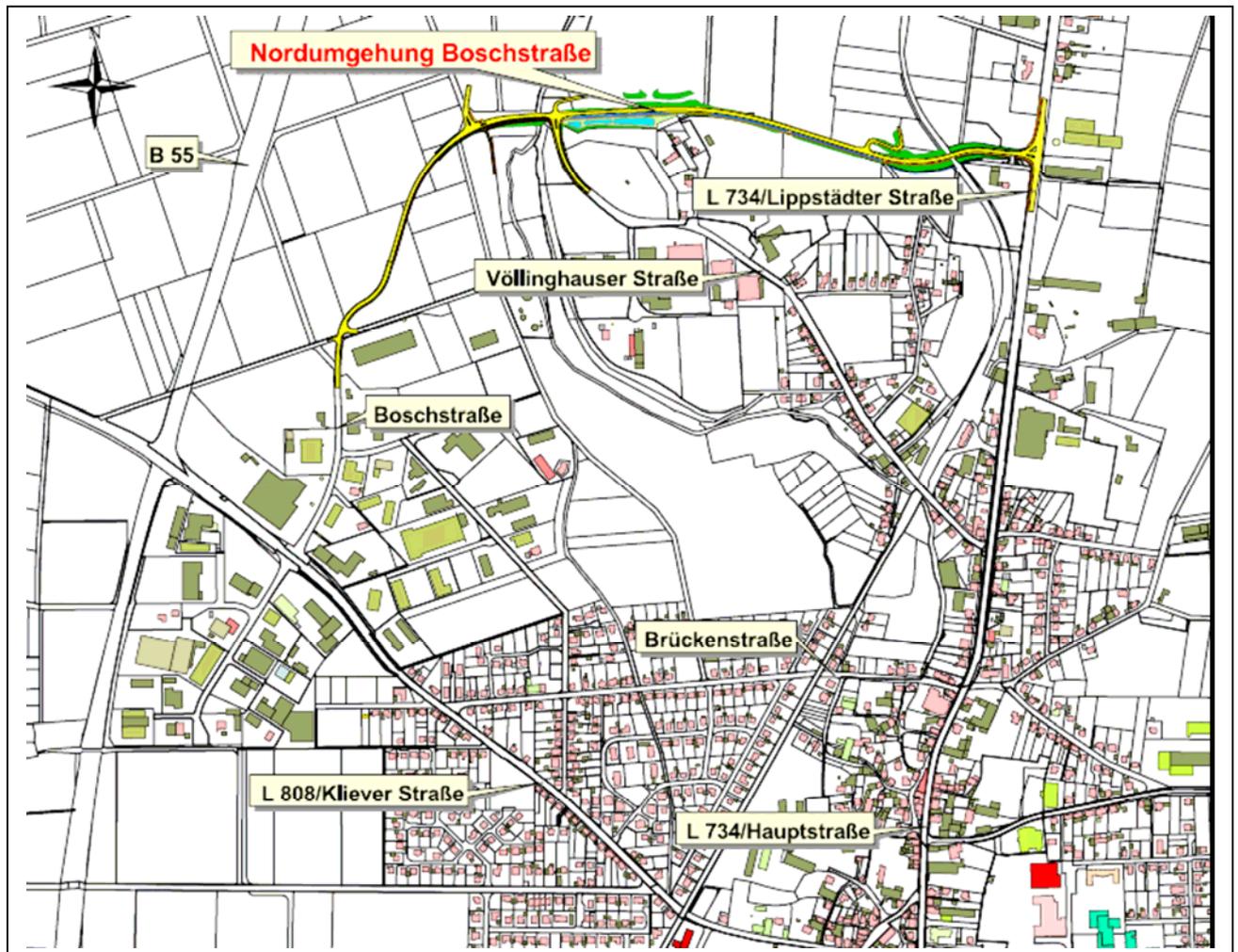
Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 3

Anröchte, 01. April 2005

10. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“, Anröchte	7
2.	Bestellung einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für die Gemeinde Anröchte für die Wahlperiode 2005 – 2010	9
3.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005	9
4.	Wahlbekanntmachung	12
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2005	14

Bebauungsplan Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“, Anröchte**Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**Übersichtsplan:

Die Gemeinde Anröchte plant, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Nordumgehung Boschstraße“, ein Teilstück der neuen Verbindungsstraße zwischen dem Gewerbegebiet Anröchte-West sowie den gewerblichen Bauflächen an der Völlinghauser Straße und der L 734/Lippstädter Straße zu schaffen. Die gesamte Lage der Nordumgehung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 32 sieht die planungsrechtliche Absicherung des Teilstückes beginnend ab der Völlinghauser Straße bis zur L 734/Lippstädter Straße vor. Das Plangebiet befindet sich im Norden von Anröchte, südlich der Steinbrüche Killing & Co. und der Firma Jacoby Naturstein, sowie nördlich und nordöstlich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Völlinghauser Straße“, Anröchte. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 4,5 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 7 Flurstücke 30, 55, 69, 72, 73, 112, 128, 133, 134, 161, 177 und Flurstücke 26, 27, 29, 35, 42, 43, 69, 70, 71, 74, 111, 114, 175, 231, 249, 254, 266, 267 und 285 teilweise und Flur 9 Flurstück 106 teilweise.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Dies soll erfolgen in einer Bürgerversammlung, die stattfindet am

**Donnerstag, 21. April 2005, um 19.00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte.**

Die interessierte Öffentlichkeit ist zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen. In der Versammlung können auch Anregungen zu der Planung vorgetragen werden.

Außerdem liegen die Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf, Begründungsentwurf, Umweltverträglichkeitsstudie, Verkehrsgutachten, Schallgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan im Entwurf) und die eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen bis zum **06.05.2005** bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben, „Baugebiete“, eingesehen werden. Die Internetadresse lautet www.anroechte.de.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 – 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zu den Planungsabsichten vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

Anröchte, den 30. März 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Bestellung einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für die
Gemeinde Anröchte für die Wahlperiode 2005 – 2010**

Der Rat der Gemeinde Anröchte wird in einer der nächsten Sitzungen eine Schiedsperson und eine stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Anröchte wählen. Die Schiedspersonen nehmen die Schlichtungsverfahren nach dem Schiedsamtsgesetz vor. Der Schiedsamsbezirk ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Anröchte.

Für das Amt der Schiedsperson können sich Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Anröchte bewerben. Sie sollen nicht jünger als 30 Jahre sein und müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde

Anröchte haben. Des weiteren sollen Schiedspersonen nicht älter als 70 Jahre alt sein. Darüber hinaus müssen sie die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nachweisen und dürfen nicht unter Betreuung stehen.

Personen, die die Aufgaben einer Schiedsperson bzw. stellvertretenden Schiedsperson übernehmen möchten, richten ihre Bewerbung bitte bis zum 20. April 2005 an den Bürgermeister der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72- 74, 59609 Anröchte.

Anröchte, den 29. März 2005

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hüls

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl am 22.05.2005 für die Stimmbezirke der Gemeinde Anröchte wird in der Zeit vom 02. bis 06. Mai 2005 im Alten Rathaus, Hauptstraße 72, 59509 Anröchte während der Dienststunden montags und mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 06. Mai 2005 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. Mai 2005 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Wahlkreis 120 Soest II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen. Zum Gebiet des Wahlkreises 120 Soest II gehören vom Kreis Soest die Städte und Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt und Warstein.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. Mai 2005, **18.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Anröchte mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises ,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Gemeinde Anröchte versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Gemeinde Anröchte absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Anröchte, den 30. März 2005

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hüls

Wahlbekanntmachung

1. **Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
2. Die Gemeinde Anröchte, die zum Wahlkreis 120 Soest II gehört, ist in 12 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 18. April bis 01. Mai 2005 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Von Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Wahlamt der Gemeindeverwaltung, Altes Rathaus, Zimmer 4, Hauptstraße 72, 59609 Anröchte.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und im § 48 der Landeswahlordnung festgelegt:

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

- (3) Für die Stimmenzählung gelten die §§ 29 und 30 sinngemäß. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch seine Zurückweisung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 7 oder 8 nicht erfolgt ist.

§ 48 Landeswahlordnung - ungültige Stimmen -

- (1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes), gehören insbesondere solche,
 - a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
 - b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
 - c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- (2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu

sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung**, die **Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Gemeinde Anröchte die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann den Wahlbrief auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgeben.

Für die Gemeinde Anröchte wird ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltage um 15.00 Uhr im Rathaus, Personalaufenthaltsraum, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zusammen. Die Sitzung ist öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

1. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.
3. Der Versuch ist strafbar.

Anröchte, den 30. März 2005

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hüls

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2005

Aufgrund der §§ 78 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 646, Berichtigung GV. NRW. 2005 S. 15), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 01. März 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	18.120.540 EUR
in der Ausgabe auf	18.120.540 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5.589.890 EUR
in der Ausgabe auf	5.589.890 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 2.196.000 EUR festgesetzt. Davon entfällt auf die Finanzierung von Maßnahmen der Abwasserbeseitigung ein Betrag von 1.786.000 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.087.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstw. Betriebe (Grundsteuer A)	230 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	391 v.H.

2. Gewerbsteuer

nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital	414 v.H.
---	----------

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2005 wieder hergestellt.

§ 7

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Kämmerer, wenn
 - a) die Mehrausgaben – bedingt durch eine gesetzliche oder vertragliche Änderung – eine Ansatzüberschreitung des betreffenden Unterabschnittes von nicht mehr als 20 v.H. zur Folge hat,
 - b) die Mehrausgabe im übrigen bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 10 v.H. des Haushaltssolls beträgt oder im einzelnen nicht mehr als 5.000 EUR ausmacht,
 - c) die Mehrausgabe auf innere Verrechnung zurückzuführen ist und
 - d) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich ist.
2. Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Kämmerer, wenn
 - a) der Ausgabenbetrag – bedingt durch gesetzliche oder vertragliche Veränderungen – nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,
 - b) der Ausgabenbetrag im übrigen bei einzelnen Haushaltspositionen den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt,
 - c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.
3. Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist gem. § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ein vorheriger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 02. März 2005 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 10. März 2005 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW vom 04. April 2005 an bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72, Zimmer 10, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 30. März 2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Hüls